

Ferner schrieb der Angeklagte:

„Sonst geht es uns aber gut, wir verdienen nur zu wenig, daß wir uns in den staatlichen Schieberläden etwas kaufen können.“

Sodann ersuchte der Angeklagte in dem Brief an seine Verwandten in Westdeutschland, ihm dort eine Stelle zu besorgen und schrieb anschließend folgendes:

„Hier stellt man nur junge, ganz junge Menschen ein. Dumm können sie sein, wenn sie nur Kommunist sind, dann klappt alles. Die Zuchthäuser sind überfüllt.“

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Einlassungen des Angeklagten, soweit der Senat ihnen zu folgen vermochte und aus dem sichergestellten Brief, dessen Inhalt in der Hauptverhandlung zum Gegenstand des Beweises gemacht wurde.

Damit ist erwiesen, daß der Angeklagte in übelster Form gegen Verhältnisse und Einrichtungen in unserer DDR hetzte. Dieser Brief war dazu bestimmt, nach Westdeutschland geschickt zu werden. Die in dem Brief enthaltene Hetze wäre somit, wenn unsere VP das Vorhaben des Angeklagten nicht vereitelt hätte, den Verwandten des Angeklagten und darüber hinaus offenbar noch anderen Personen in Westdeutschland zugänglich geworden. Die Tat des Angeklagten ist daher eine Unterstützung der Bestrebungen der westlichen Kriegstreiber, die in unserer Republik bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu diskreditieren und die Notwendigkeit der gewaltsamen Beseitigung unserer neuen Ordnung zu propagieren.

Darüber hinaus ist die Hetze gegen unsere demokratischen Einrichtungen und Organisationen, sowie die Diskriminierung unserer fortschrittlichen Menschen zugleich eine Propaganda für den Nazismus bzw. für die neofaschistischen Machenschaften der westlichen Kriegstreiber. Die Tat des Angeklagten, d. h. das Schreiben des Briefes mit diesem hetzerischen Inhalt ist somit als ein Verbrechen nach der KD 38 Art. III A III zu bewerten. Der Angeklagte handelte dabei vorsätzlich, denn er wußte, daß in diesem Brief unsere Verhältnisse und Einrichtungen herabgewürdigt werden. Sein Einwand, daß der Brief noch nicht zur Absendung gelangt war, ist unbeachtlich, da die KD 38 bereits Gefährdungsdelikte unter Strafe stellt. Es kommt also nicht darauf an, ob jemand die Absicht verfolgt, eine Friedensgefährdung herbeizuführen. Entscheidend ist vielmehr — wie in vorliegendem Falle — bei der Tat des Angeklagten, daß die Handlung geeignet ist, den Frieden des deutschen Volkes zu gefährden, denn die in dem Brief enthaltene Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte hilft den westlichen Kriegstreibern ihre verbrecherischen Pläne gegen die DDR zu verwirklichen.

gez. Henke

gez. Rehahn

gez. Enke